



## Inhalt

1. Anhängiges Verfahren beim BVerfG zu § 62 Abs. 2 EStG n. F.
2. Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union
3. Beiträge zu einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

### 1. Anhängiges Verfahren beim BVerfG zu § 62 Abs. 2 EStG n. F.

Beim BVerfG (Az.: 2 BvL 3/07 und 2 BvL 4/07) ist folgende Rechtsfrage anhängig:

Ist § 62 Abs. 2 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13.12.2006 (BGBl. I 2006 S. 2915) insoweit mit dem GG vereinbar, als die Gewährung von Kindergeld im Falle eines gestatteten oder geduldeten Aufenthalts aus humanitären Gründen von über drei Jahren noch von zusätzlichen Voraussetzungen abhängig gemacht wird (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c und Nr. 3 EStG)?

In Rechtsbehelfsverfahren ist zu beachten:

Bei Kindergeldanträgen, in denen ein Anspruch auf Kindergeld vom Vorliegen der nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG erforderlichen Voraussetzungen abhängt, ist ein Kindergeldanspruch abzulehnen. Hiergegen gerichtete Einsprüche sind gemäß § 363 Abs. 2 AO zu behandeln. Wird in einem solchen Fall der Einspruch nicht ausdrücklich auf das beim BVerfG anhängige Verfahren gestützt, kann die Familienkasse gemäß § 363 Abs. 2 Satz 1 AO mit Zustimmung des Berechtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen.

### 2. Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Am 28.08.2007 ist das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union in Kraft getreten (BGBl. I S. 1970). Durch dieses Gesetz ist auch das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) geändert worden. So ist u. a. ein neuer § 104a als Altfallregelung in das Aufenthaltsgesetz eingefügt worden. Danach soll im Wesentlichen einem geduldeten Ausländer, der bestimmte Voraussetzungen insbesondere hinsichtlich Aufenthaltsdauer (8 Jahre), Wohnsituation, Sprachkenntnisse und Schulbesuch der Kinder erfüllt, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Sichert der Ausländer seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit, wird ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Andernfalls wird sie nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt.



Beide Aufenthaltstitel berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und fallen damit unter § 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG. Dies bedeutet, dass für diese Fälle bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen ein Anspruch auf steuerrechtliches Kindergeld besteht.

Eine Anpassung der DA-FamEStG 62.4 wird zurzeit geprüft.

### **3. Beiträge zu einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung**

Zur Anwendung der Urteile des BFH vom 16.11.2006, III R 74/05 und vom 14.12.2006, III R 24/06, BStBl. 2007 II S. 527 und 530 bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge eines Kindes werden ergänzend zum Newsletter Ausgabe Juli 2007 folgende Hinweise gegeben:

#### **1. Form der Nachweisführung:**

Form und Umfang der Nachweisführung liegen grundsätzlich im Ermessen der zuständigen Familienkasse. In der Regel wird eine Kopie der Versicherungspolice, aus der Grundtarife und ggf. Zusatz- und Ergänzungstarife ablesbar sind, als Beleg ausreichend sein. In begründeten Einzelfällen kann die Familienkasse jedoch darüber hinausgehende Unterlagen verlangen.

Die Vorlage besonderer Bescheinigungen der Versicherung ist nicht allgemein erforderlich.

#### **2. Kind als versicherte Person und als Versicherungsnehmer:**

Beiträge sind grundsätzlich nur abziehbar, wenn das Kind in der Police als Versicherungsnehmer auftritt. Das Kind als „versicherte Person“ ist nicht in jedem Fall auch Versicherungsnehmer. Beiträge für Kinder, die von einer Familienversicherung erfasst werden, können nicht abgezogen werden. Der Versicherungsnehmer und die Beitrag zahlende Person (Endbelastung) müssen grundsätzlich übereinstimmen. Beiträge, die Eltern für das Kind im abgekürzten Zahlungsweg leisten, sind abziehbar.

Abzugsfähig im Sinne der BFH-Rechtsprechung sind nur unvermeidbare Aufwendungen (Grundtarife) nicht jedoch Zusatz- und Ergänzungstarife. Näheres siehe Newsletter Ausgabe Juli 2007.

#### **3. Im Ausland gezahlte Sozialversicherungsbeiträge:**

Auch im Ausland gezahlte Sozialversicherungsbeiträge oder unvermeidbare private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge im Sinne der Nr. 2 sind entsprechend der Rechtsgrundsätze der aktuellen BFH-Rechtsprechung abzugsfähig.

#### **4. Beitragsrückerstattungen:**

Rückerstattungen von abziehbaren Beiträgen, z.B. im Folgejahr für das vorangegangene Kalenderjahr, sind gemäß § 11 EStG grundsätzlich im Jahr des Zuflusses als Einnahme anzusetzen. Eine wirtschaftliche Zuordnung (z.B. monatlich) im Jahr des Zuflusses bleibt unbenommen. Es gelten die allgemeinen Grundsätze.

#### **5. Semester-/Rückmeldegebühren**

Der in der Semester-/Rückmeldegebühr ggfs. enthaltene Anteil an der studentischen Krankenversicherung ist nicht als besondere Ausbildungskosten, sondern von den ermittelten Einkünften und Bezügen wie der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung abzuziehen.